

N i e d e r s r i f t .

Anwesend:

a) als Vorsitzender: Reg. Rat Maehenheim
b) als Beisitzer:
Herr Flatau (Filmindustrie),
" v. Kohlenegg (Kunst u. Literatur),
" Nienken (Volkswohlfahrt),
Frl. Dr. Siemering(").

Betrifft den Bildstreifen:

" Der Provinzsonkel "

Antragsteller:

Nea-Film Ges. m. b. H., Berlin

Ursprungsfirma: dieselbe.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau M e l l i n i .
Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt:	548 m
2. "	377 "
3. "	443 "
4. "	253 "
5. "	398 "
6. "	491 "

Zusammen: 2505 m

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärte Frau M e l l i n i sich bereit, den Antrag auf Zulassung der Vorführung der Jugendlichen ^{rücksichtlich} zu ~~verstärken~~, daher wurde auf Vernehmung des Jugendlichen verzichtet. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde von Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich
wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Inhalt des Bildstreifens ist folgender: Herr von Klitz hat schöne Erinnerungen an das Mäusepalais in Berlin und freut sich wieder auf die Paar Tage in Berlin, die er in der Wohnung seines Freundes Krusesitz verbringen will. Krusesitz ist verreist und Diener und Hausmädchen haben, den Verführungen Mudiokes folgend, die Wohnung als „Nacht-Kultur-Salon“ an ihn vermietet. Er hat ihnen 2000 Mark versprochen und sie hoffen dadurch heiraten zu können. Als der Besuch von Klitz droht, beschliesst Mudioko, ihn hinaussubringen und veranlasst die Tänzerin, sich als Verfolgte vor die Tür zu stellen. Klitz hat Mitleid mit ihr und nimmt sie in die Wohnung. Dem erscheint Frau von Klitz, Seitenprünge ihres Gatten argwöhnend; der Tänzerin gelingt es, ein Rendezvous mit Klitz zu verabreden. Sie soll ihn nun den Abend aus der Wohnung fernhaltend das misslingt, weil ihr Bräutigam eifersüchtig dazwischen führt. Klitz kommt nun in eine üble Kaskasche und von da ausgeraubt nach Hause in den vollen Nachtbetrieb. Seine Frau, die ihn in der Stadt gesucht

hat, trifft ein, als er gerade anstelle des eifersüchtigen Bräutigams mit der Tänzerin vortanzt. Sie holt die Polizei, Mudioke muss ins Gefängnis wandern. Frau Klitz gibt den beiden Pärchen Geld zur Eheschließung.

Der Bildstreifen ist einewitz- und geistlose Zote und wirkt daher entsetzlich. Er führt in Nachtlokale und zeigt dem Volk, wie es dort zugeht. Dadurch bedroht er das sittliche Gefühl, was einer entsetzlichen Wirkung gleichkommt. Zwar wird einer der Verbrecher bestraft, der Diener aber, der Geld stiehlt, geht nicht nur ohne Strafe aus, sondern erhält noch Geld und sein Mädel als Belohnung. Die Verbrecher in der Kaschene werden nicht weiter verfolgt; der Leichtsinns der übrigen Personen wird nicht bestraft; das hat eine Herabminderung des sittlichen Empfindens des Publikums zur Folge. Gegenwerte sind nicht vorhanden.

Gegen diese Entscheidung legte die Vorsitzende Beschwerde ein mit folgender Begründung:

Der Gesamthalt des Bildstreifens wirkt nicht entsetzlich, sondern nur einige Szenen und Titel. Der Gesamthalt ist im Gegenteil sehr harmlos. Der Provinzkonkel, der die Berliner Vergnügungsstätten aufsucht und seine strenge Frau, die ihn erstickt, sind Gegenstand ältester Lustspiele, ohne dass diese je zu einer Beanstandung geführt hätten. Von der tollpatschig vergnügten Art, mit der der Provinzkonkel des Films die Berliner Tage auszunutzen möchte, geht keine schmale sinnverwirrende Atmosphäre aus, die entsetzlich wirken könnte. Die Vergleiche, die in dem Bildstreifen gezeigt werden, sind nicht schmerzhaft und werden nicht so gezeigt, dass sie zur Nachahmung reizen könnten. Der einsige, der aus dem gemeinen Antriebe der absoluten Geldgier handelt, sitzt im Gefängnis. Die beiden Pärchen lassen sich nicht zu verbrecherischen Handlungen, sondern nur zu Dummheiten verleiten, weil ihnen gezeigt wird, wie sie die auf schnelle Weise zu Geld und Ehe kommen. Dabei kann auch nicht gesagt werden, dass von der Art und Weise der Tänzerin und der Art ihres Auftretens eine entsetzliche Wirkung ausgeht, da sie ja den Alten nur beschäftigten und keineswegs verführen will, und selbst noch einer gut bürgerlichen Ehe strebt. Der Diener nimmt aus der Kasse nur das Geld, was ihm nach seiner Schätzung, nachdem er sich einmal ins Abenteuer gestürzt hat, gehört. Die Kaschenszene ist nur eine Episode. Vom dramatischen Aufbau des Films kann nicht verlangt werden, dass er die moralischen Ansprüche soweit befriedigt, dass jede Rolle soweit ausgespielt werde, dass an ihr die Sühne gezeigt wird. Die Auflösung der ganzen Handlung ist geeignet, ihre Harmlosigkeit klar zu zeigen. Am Schluss wandert Mudioke, wie schon gesagt, ins Gefängnis, die beiden Pärchen werden glücklich dadurch, dass Frau von Klitz, die ihnen Mann günstig zurückgewonnen hat, ihnen das Geld zur Eheschließung gibt.

Die im Ganzen harmlose Handlung, von der in keiner Weise eine entsetzliche Wirkung ausgehen kann, wird gelegentlich in eine Darstellung getaucht, die im Gegensatz zu ihr verwirrend aus das sittliche Empfinden wirken kann. Das ist der Fall bei einigen Szenen in den Nachtlokalen und in der Wohnung von Krusesitz. — Die Darstellung der allgemeinen Vorgänge in dem Nachtlokal, in dem das Tänzerpaar zuerst auftritt und in dem von Mudioke eingerichteten Nacht-Salturialen in der Wohnung von Krusesitz sind nicht anstößig. Dagegen ist

- 1) die nähere Beschreibung des ersten Nachtlokals durch einige Titel geeignet, jene Atmosphäre hervorzurufen, die verwirrend auf das sittliche Gefühl wirken kann. Diese Titel sind: Im 1. Akt Titel 37: "Keine Braut ist kein Anlismäddchen". Titel 38: "In meinem Lokal haben die Damen für Zeche zu sorgen. Wenn das nicht passt, der kann gehen." Und Titel 39: "Wenn man nur aus diesem ekelhaften Beruf herque und endlich heiraten könnte".

Fallen diese Titel weg, so geht aus der Handlung hervor, dass die Tänzerin aufgefordert wird, sich zu einigen Herren zu setzen und der Verlobte eifersüchtig wird. Das genügt für den Fortgang der Handlung und schliesst eine entsetzliche Wirkung aus.

- 2) kann die Szene, bei der Klitz und die Tänzerin angesogen auf dem Bett liegen, die sittlichen Begriffe verwirren.

3) wird das erste Nachtlokal , zwar nicht durch die Scene bei der die Tänzerin und der Provinzonkel gezeigt werden und der Provinzonkel die Rechnung bezahlt , aber durch die folgenden Scenen , bei der zwei fremde Damen auf den Provinzonkel zufliehen , bei ihm sitzen und nothwendig allein den Sekt trinken , in einer Weise illustriert, die sittlichen Begriffe verwirren kann.

4) ist ^{die Scene} ~~geeignet~~ die sittlichen Begriffe zu verwirren , bei der die Tänzerin nur mit einer Handhose bekleidet , am Bett vor Klitz steht und er sie zu sich herabziehen will. Für den Gang der Handlung würde genügen , wenn gezeigt wird , wie die Tänzerin Klitz im Bett findet und die Tänzerin erschreckt durch die Wohnung läuft

Eine Verwirrung der sittlichen Begriffe ist geeignet entsetzlich zu wirken. Ich beantrage daher , den Bildstreifen zuzulassen , die unter 1(bis 4) angeführten Stellen zu verbieten.

Für den Fall , dass der sogenannte Diebstahl des Dieners als sittlich angesehen wird , könnte die Scene , in der er das Geld aus der Kasse nimmt , aus dem Bildstreifen entfernt werden.

gez. Nothenheim.